

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

- 01, 02 etc. = Stellungnahmen und Abwägungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 10.10.2022 bis 11.11.2022
- 01a, 02a etc. = Stellungnahmen und Abwägungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 31.07.2023 bis 01.09.2023
- 01b, 02b etc. = Stellungnahmen und Abwägungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4a (3) BauGB im Zeitraum vom 10.12.2024 bis 27.12.2024
- 01c, 02c etc. = Stellungnahmen und Abwägungen im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 29.01.2026 bis 27.02.2026

01	<p>Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 10.11.2022</p>	<p>Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung:</u></p> <p>Wie in der Entwurfsbegründung korrekt dargestellt, wird die geplante Fläche von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft sowie einem Vorsorgegebiet für Erholung überlagert. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen. Sollte eine Kompensation nicht im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes der Stadt Bramsche erfolgen, wäre die oben erwähnte Möglichkeit wünschenswert.</p> <p>Zur Gewährleistung „gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) muss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Konflikt zwischen vorhandenem Verkehrslärm (insbesondere der B 68) und der geplanten Wohnnutzung gelöst werden. Unter Bezugnahme auf den Fachbeitrag Schallschutz weise ich hinsichtlich der im Westen das Plangebiet begrenzende Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung (D 3.6.3 05) auf die Belange des Lärmschutzes hin,</p>	<p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Stadt gewichtet die bauplanerische Absicherung und angemessene Erweiterung der standortgebundenen Nutzung des Tiergesundheitszentrums höher. Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht berücksichtigt. Ein entsprechender Ausgleich erfolgt über den Nachweis geeigneter Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und in einem nahegelegenen Flächenpool.</p> <p>In Bramsche gibt es den neu genehmigten Flächenpool „Auf dem Wolfhagen“ westlich der B 68 – Ortsteil Pente – im Nahbereich des Bebauungsplanes. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des ermittelten Defizits werden innerhalb dieses Flächenpools realisiert. Die Maßnahmen werden entsprechend dem vorliegenden Gutachten zur Flächenpotentialanalyse und den mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmten Maßnahmetypen und Biotopbewertungen von Bestand und Aufwertung im Gebiet des Ausgleichsflächenpools so bestimmt, dass der Eingriff vollständig ausgeglichen wird. Eine Kompensation im Rahmen des Wegerandstreifenprogramms der Stadt Bramsche ist damit nicht mehr erforderlich.</p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Die Zulässigkeit von dauerhaften Wohnen ist durch den Bebauungsplan nicht gegeben, somit kommt es nicht zu einem Heranwachsen von Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege. Die Belange des Schallschutzes werden umfassend im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung berücksichtigt und durch Festsetzungen im Bebauungsplan Rechnung getragen.</p>
----	--	---	---

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01	<p>noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 10.11.2022</p>	<p>welche auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend zu berücksichtigen sind. In diesem Sinne ist das raumordnerische Ziel D 2.4 02 des RROP 2004 zu nennen, wonach von einem Heranwachsen der Wohnbebauung an stark belastete Verkehrswege nach Möglichkeit abzusehen ist; ebenso sei der den Grundsatz des LROP 2017, Abschnitt 2.1, Ziffer 09 genannt: so sollen u.a. bei vorhandenen Belastungen durch Lärm technische Maßnahmen zum Schutz herangezogen werden. Diese werden aber auch bereits im schalltechnischen Gutachten in Form von passivem Schallschutz als erforderlich angesehen. Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens sollten jedoch auch in der Begründung thematisiert und zusammengefasst werden.</p> <p>Wie in der Begründung richtig erläutert wird, befindet sich ein Teil des Geltungsbereiches im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“. Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung erst in Aussicht gestellt werden kann, wenn der Geltungsbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen wurde.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf den Planzeichnungen zu den Plänen hingewiesen.</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>In den vorgelegten Unterlagen sind keinerlei Ausführungen zu Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft enthalten. Lt. vorliegenden Unterlagen handelt es sich um ein Sondergebiet. Für diese sind gem. TA Luft keine expliziten Immissionswerte vorgegeben. Es wird in Kap. 6 auf Seite 4 der Vorentwurfsfassung ausgeführt, dass Ziel und Anlass dieser Planung u.a. auch die Errichtung von Praktikanten-Appartements sei. Demnach werden in dem Planungsgebiet nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch Wohnungen entstehen.</p> <p>In der TA Luft ist unter Anhang 7 Nr.3.1 der TA Luft ausgeführt „[...] Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten,</p>	<p><u>Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt.</u> Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens werden in der Begründung thematisiert und zusammengefasst.</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Ein diesbezüglich erarbeiteter Lösungsantrag liegt vor und wird in Abstimmung mit dem Landkreis auf den Weg gebracht.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Der Auffassung, es sei ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen zu erstellen, wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Es handelt sich bei den maximal vier im Dachgeschoss des Werkstatt- und Lagergebäudes geplanten „Praktikantenappartements“ um betriebsbezogene, zeitlich befristete Übernachtungs- und Unterbringungsangebote an Praktikanten, aber auch z.B. an hostizipierende Tierärzte, Pflege- und Verwaltungskräfte. Diese halten sich systembedingt nur Tage oder wenige Wochen im Tiergesundheitszentrum Grußendorf auf.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01	<p>noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 10.11.2022</p>	<p>sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. [...]“. Die planungsrechtliche Einordnung des Gebietes haben von der Planungsabteilung oder der Stadt Bramsche zu erfolgen.</p> <p>Im Umfeld von 600 m um das geplante Sondergebiet befinden sich mehrere Tierhaltungen, von denen Geruchsimmissionen ausgehen. M.E. ist ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. TA Luft (2021) zu erstellen, um festzustellen, welche Geruchsstundenhäufigkeiten an den Immissionsorten erreicht werden.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Stellungnahme Grundwasserschutz</p> <p>Gegen die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche bestehen Seitens des FD 7.1 Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 50 cbm eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.</p> <p>Hinweis 2: Aufgrund des aktuell immer mehr zunehmenden Flächenbedarfs durch Wohngebäude, groß dimensionierte Garagen und Carports sowie weiteren befestigten Auto-Stellflächen neben oder vor dem eigentlichen Wohngebäude, sowie dem Trend hin zu befestigten Vorgärten, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten von der Kommune genutzt werden die übermäßige Versiegelung privater Grundstücken, durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan, einzudämmen. Hintergrund ist der Schutz der Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Hinweis 3: Werden wassergefährdende Stoffe entsprechend 8 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (VWHG) in der zurzeit gültigen Fassung, wie z.B. Heizöle, flüssige Kraftstoffe, Motoren- und Getriebeöle, Altöle, Kühlmittel, Batteriesäuren, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Lacke, Farben, Schmierstoffe usw., gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen, so sind diese Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der unteren Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück anzuzeigen.</p>	<p>Es handelt sich bei den „Appartements“ demnach nicht um eine dauerhaft vermietete Wohnnutzung, insbesondere keine Fremdvermietung an Außenstehende, sondern um eine je nach Aufenthaltsgrund zeitlich sehr unterschiedliche, personell wechselnde Nutzung als Angebot des Tiergesundheitszentrums.</p> <p>Ein Immissionsschutzgutachten wie nebenstehend gefordert ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der Stadt Bramsche nicht erforderlich.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt.</p> <p>Zu den Sondergebietsteilbereichen SO1 und SO2 wurde die textliche Festsetzung getroffen, dass zur Minimierung des Versiegelungsgrades die Zufahrt und die Fahrflächen innerhalb des Parkplatzes als Schotterflächen und die Stellplätze selbst in wasserdurchlässiger, breitfugig verlegter Pflasterbauweise herzustellen sind. Eine Versiegelung in Beton oder Asphalt ist unzulässig. Weiterhin ist daran gedacht, anfallendes Regenwasser über Mulden-/ Rigolensysteme einer Versickerung zuzuführen. Hierdurch wird auch ein Beitrag zum Schutz der Grundwasserneubildungsrate geleistet.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01	noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben v. 10.11.2022	Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	<u>Kenntnisnahme</u> Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt und eine digitale Ausfertigung der Bauleitplanung wird in den nebenstehend benannten Ordner hochgeladen.
01a	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben v. 31.08.2023	Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> <u>Regionalplanung:</u> Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die hier beabsichtigte vorbereitende Bauleitplanung. Die Belange des Schallschutzes (RROP 2004 D 2.4 02) werden mittels Festsetzung im zugehörigen Bebauungsplan beachtet. Der Argumentation im Rahmen der Abwägung, dass es sich bei den Appartements nicht um Wohnbebauung handelt, wird nicht gefolgt. Der Begriff „Appartements“ impliziert, dass es sich um kleine Wohnungen handelt, welche ein selbstbestimmtes privates Leben „in den eigenen vier Wänden“ ermöglichen und einen Wohnungersatz darstellt (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 16.02.2015 - 1 B 13.648). Daher gehe ich davon aus, dass es sich um Wohnbebauung handelt.	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> Bei den „Appartements“ handelt es sich um betriebsbezogene, zeitlich befristete Übernachtungs- und Unterbringungsangebote an Praktikanten, aber auch z.B. an hostizipierende Tierärzte, Seminarteilnehmer, Pflege- und Verwaltungskräfte, die sich systembedingt nur Tage oder wenige Wochen im Tiergesundheitszentrum Grußendorf aufhalten. Es handelt sich demnach zwar um Wohnungen, nicht aber um dauerhaft vermieteten Wohnraum. Es sind zwar vollwertige, komplett ausgestattete Wohnungen, diese erfüllen allerdings nicht das Kriterium des „Dauerwohnens“. Der bauplanungsrechtliche Begriff des Wohnens, setzt insbesondere eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung sowie des häuslichen Wirkungskreises voraus (BVerwG, Beschlüsse vom 25. März 1996 - BVerwG 4 B 302.95 -, juris Ls. 2 und Rn. 12, vom 20. Dezember 2016 - BVerwG 4 B 49.16 - juris Rn. 7, sowie Urteil vom 18. Oktober 2017 - BVerwG 4 C 5/16 -, juris Rn. 17; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss des Senats vom 30. Mai 2016, a.a.O., m.w.N.). Der Begriff des Wohnens ist durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit,

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01a	<p>noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 31.08.2023</p>	<p><u>Bauleitplanung:</u></p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung wird weiterhin der Hinweis gegeben, dass eine Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung erst in Aussicht gestellt werden kann, wenn der Geltungsbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen wurde.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf den Planzeichnungen zu den Plänen hingewiesen.</p>	<p>Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet. Zumindest das Kriterium „einer auf Dauer angelegten Häuslichkeit“ trifft auf die geplanten Appartements nicht zu.</p> <p>In einem Kommentar wird die Auffassung vertreten, dass mit dem Kriterium der Dauerhaftigkeit des Wohnens nicht auf den Gegensatz zwischen einer längerem und kürzeren Aufenthaltsdauer oder einer solchen von unbestimmter und befristeter Dauer abgestellt, sondern danach unterschieden werden soll, ob ein Gebäude als „Heimstatt im Alltag“ anzusehen ist oder nur ein provisorisches, einem begrenzten Zweck dienendes Unterkommen ermöglicht (Stock in König/Roeser/Stock, a.a.O. § 3 Rn. 16 - 18). Das Kriterium „Heimstatt für den Alltag“ dürfte nach dieser Auffassung auf die vier Appartements zutreffen. Es handelt sich hierbei allerdings um eine einzelne, reine Kommentarauffassung.</p> <p>Angemerkt sei, dass die vorausgehenden Ausführungen vor dem Hintergrund der Frage getroffen wurden, welche Form und Umfang an erforderlichem Schallschutzmaßnahmen für die vier Appartements und die vorhandenen und geplanten Aufenthalts-, Arbeits- und Büroräume im Bebauungsplan zu treffen waren.</p> <p><u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Dem Antrag der Stadt Bramsche vom 02.06.2023 auf Herausnahme der Flächen aus dem LSG OS 50 „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ sowie auf eine sinnvolle neue Abgrenzung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde zwischenzeitlich durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück stattgegeben. Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden von der NWP Planungsgesellschaft mbH Oldenburg erarbeitet und beim Landkreis Osnabrück eingereicht. Die Neuabgrenzung wurde nachrichtlich in die Flächennutzungsplanänderung übernommen.</p> <p><u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01a	<p>noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 31.08.2023</p>	<p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>In der jetzigen Entwurfsfassung der Begründung aus März 2023 sind in Kap. 8.5 und Kapitel 9 auf Seite 6 Ausführungen zu den Geruchsmissionen aufgenommen worden.</p> <p>Die Stadt Bramsche hat nach der ersten Beteiligung eine Abwägung aus den Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde und der LWK Niedersachsen vorgenommen und auf die Empfehlung ein Immissionsschutzgutachten erstellen zu lassen verzichtet. Dieses wird weiterhin kritisch gesehen. Auf die Inhalte der Stellungnahme vom 13.10.2022 wird verwiesen:</p> <p><i>Lt. vorliegenden Unterlagen handelt es sich um ein Sondergebiet. Für diese sind gem. TA Luft keine expliziten Immissionswerte vorgegeben. Es wird in Kap. 6 auf Seite 4 der Vorentwurfsfassung ausgeführt, dass Ziel und Anlass dieser Planung u.a. auch die Errichtung von Praktikanten-Appartements sei. Demnach werden in dem Planungsgebiet nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch Wohnungen entstehen. In der TA Luft ist unter Anhang 7 Nr.3.1 der TA Luft ausgeführt: „[...] Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. [...]“</i></p> <p><i>Die planungsrechtliche Einordnung des Gebietes haben von der Planungsabteilung oder der Stadt Bramsche zu erfolgen. Im Umfeld von 600 m um das geplante Sondergebiet befinden sich mehrere Tierhaltungen, von denen Geruchsmissionen ausgehen. M.E. ist ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. TA Luft (2021) zu erstellen, um festzustellen, welche Geruchsstundenhäufigkeiten an den Immissionsorten erreicht werden.</i></p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Stellungnahme „Entwässerung“:</p> <p>Wir begrüßen, dass eine flächendeckende Dachbegrünung vorgenommen werden soll.</p>	<p><u>Der Auffassung, es sei ein Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen zu erstellen, wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Es handelt sich bei den maximal vier im Dachgeschoss des Werkstatt- und Lagergebäudes geplanten „Praktikantenappartements“ um betriebsbezogene, zeitlich befristete Übernachtungs- und Unterbringungsangebote an Praktikanten, aber auch z.B. an hostizipierende Tierärzte, Seminarteilnehmer, Pflege- und Verwaltungskräfte. Diese halten sich systembedingt nur Tage oder wenige Wochen im Tiergesundheitszentrum Grußendorf auf. Es handelt sich bei den „Appartements“ demnach nicht um eine dauerhaft vermietete Wohnnutzung, insbesondere keine Fremdvermietung an Außenstehende, sondern um eine je nach Aufenthaltsgrund zeitlich sehr unterschiedliche, personell wechselnde Nutzung als Angebot des Tiergesundheitszentrums.</p> <p>Ein Immissionsschutzgutachten wie nebenstehend gefordert ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der Stadt Bramsche nicht erforderlich.</p> <p>Auf Anregung der Landwirtschaftskammer wurde folgender Hinweis in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen: „Das Plangebiet liegt im Einflussbereich umliegender landwirtschaftlicher Flächen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung können davon möglicherweise Geruchs-, Lärm- und Staubmissionen ausgehen und auf die Nutzungen im Sondergebiet einwirken. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.“</p> <p>Die Stadt Bramsche vertritt in Bezug auf die Landwirtschaftsimmissionen nach wie vor die Auffassung, dass der in die Planzeichnung und Begründung aufgenommene Hinweis der Landwirtschaftskammer auf Geruchs-, Lärm- und Staubmissionen aus der Landwirtschaft als ausreichend anzusehen ist.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01a	<p>noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 31.08.2023</p>	<p>Stellungnahme „Abwasser“:</p> <p>Die Abwasserbeseitigung des Tiergesundheitszentrums erfolgt über zwei Kleinkläranlage, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Kläranlage 1 ist für 24 Einwohnergleichwerte ausgelegt, Kläranlage 2 für 4 Einwohnergleichwerte.</p> <p>Nach Planungsunterlagen sind keine Reservemöglichkeiten für beide Anlagen vorhanden, sodass eine weitere Kleinkläranlage mit entsprechenden Einwohnergleichwerten errichtet werden muss.</p> <p>Die geplante Abwasseranlage bedarf hinsichtlich Bauart, Bemessung, Betrieb und Wartung einer wasserrechtlichen Zulassung. Außerdem ist eine Genehmigung für die Einleitung der gereinigten Abwässer in ein oberirdisches Gewässer oder deren Verbringung in das Grundwasser beim Landkreis Osnabrück – Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück zu beantragen.</p> <p>Die Zulassung ist rechtzeitig vor Baubeginn mittels Antragsvordruck zu beantragen. Sofern die Zulassung nicht rechtzeitig beantragt wird, kann dies kostenpflichtige Maßnahmen zur Folge haben. Die Untere Wasserbehörde des Landkreis Osnabrück ist an den baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Hinweis: Sollte der mittel- bis langfristig geplante Bau der Pferdeklinik im SO 2-Teilgebiet erfolgen, ist dort eine weitere Kleinkläranlage mit den entsprechenden Bemessungswerten zu errichten.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der Umsetzung von geplanten Baumaßnahmen beachtet und mit den zuständigen Stellen abgestimmt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Untere Wasserbehörde wird an den baurechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt und eine digitale Ausführung der Bauleitplanung in den nebenstehend angegebenen Ordner hochgeladen.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01b	<p>noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 23.12.2024</p>	<p>Ohne die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens, ist der Nachweis der Einhaltung dieser Werte allerdings nicht erbracht. Eine von der LWK Niedersachsen angesprochene Schicksalsgemeinschaft herrscht nur zwischen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich. Weiterhin fehlt die planungsrechtliche Einordnung des Plangebietes.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Stellungnahme „Entwässerung“: Für den F-Plan zum BPlan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Großendorf“ in Bramsche wurde eine wassertechnische Voruntersuchung vorgelegt. Laut Baugrundgutachten wird eine Versickerung von Oberflächenwasser aufgrund von hoch anstehenden Lehm Böden nicht empfohlen (Bei der Untersuchung wurde Schichtwasser in Tiefen von 0,6 bis 2,00 Metern u GOK angetroffen). Daher soll das anfallende Oberflächenwasser über ein RRB geführt und von hier gedrosselt in den Graben „TG“, ein Gewässer III. Ordnung abgeleitet werden. Der entsprechende Wasserrechtliche Antrag hierzu wurde bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück eingereicht. Das Verfahren läuft unter dem Aktenzeichen FD7-2024-0330 und wird in eigener Zuständigkeit bearbeitet.</p> <p>Es bestehen somit aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken gegen die Änderung des FNP zum B-Plan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Großendorf“.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Bezüglich der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bramsche bestehen aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht keine Bedenken. Alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Umweltbericht und der integrierten Artenschutzprüfung sind entsprechend auf B-Plan-Ebene umzusetzen.</p> <p>Begründung: Die Änderung des FNP dient der planungsrechtlichen Sicherung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Großendorf“ im bisher unbeplanten Außenbereich. Das dort ansässige Tiergesundheitszentrum soll erweitert werden.</p>	<p>Die Stadt Bramsche vertritt in Bezug auf die Landwirtschaftsimmissionen nach wie vor die Auffassung, dass der in die Planzeichnung und Begründung aufgenommene Hinweis der Landwirtschaftskammer auf Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen aus der Landwirtschaft als ausreichend anzusehen ist.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01c	<p>Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 27.02.2026</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 29.01.2026 bis 27.02.2026 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Regional- und Bauleitplanung:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass zwischenzeitlich das RROP 2025 rechtskräftig geworden ist. Dieses weit für den Planbereich sowohl ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials als auch ein Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen aus. Die Vorbehaltsgebiete Freiraumfunktionen stellen siedlungsnahe klimaökologisch bedeutsame Freiflächen dar. In diesen sollen bei notwendigen gemeindlichen Planungen und Maßnahmen die Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen Berücksichtigung finden. Sie sind bei gemeindlichen Planungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei kann sowohl auf gemeindliche Klimakonzepte verwiesen als auch eine allgemeine planerische Abwägungsentcheidung im Sinne der Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen erfolgen.</p> <p>Die Straße „Wiechmanns Ecke“ wird im RROP 2025 als Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg festgesetzt. Dem Planentwurf ist aber zu entnehmen, dass der Weg nicht überplant wird. Demzufolge gehe ich nicht von einem Zielkonflikt aus, da die Durchgängigkeit erhalten bleibt.</p> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine Bedenken gegen die Planaufstellung.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde:</p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf den Planzeichnungen zu den Plänen hingewiesen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Für eine bedeutsame Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen ist das Plangebiet im Prinzip flächenmäßig zu klein. Positiven Einfluss auf diese dürften jedoch die umfangreichen Begrünungsmaßnahmen durch gebietsintern festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Begrünungsmaßnahmen sowie ebenso durch die externen Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsflächenpool "Wolfhagen" haben. Zudem ist das Plangebiet auch unter klimatischen Gesichtspunkten gut in den umgebenden Landschaftsraum eingebunden.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01c	<p>noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung Postfach 25 09 49015 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 27.02.2026</p>	<p>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz: Die Stadt Bramsche hat nach der ersten Beteiligung eine Abwägung aus den Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde und der LWK Niedersachsen vorgenommen und auf die Empfehlung ein Immissionsschutzgutachten erstellen zu lassen verzichtet. Begründet wird dies mit der Erklärung, dass es sich bei den Apartments nicht um eine dauerhafte Fremdvermietung handeln würde und das Kriterium des „Dauerwohnen“ nicht erfüllt sei. Es handele sich gem. Kapitel 15.0 der Begründung zur Entwurfsverfassung vom Oktober 2024 um „betriebsbezogene, befristete Übernachtungs- und Unterbringungsangebote an Praktikanten, aber auch z.B. an hostizipierende Tierärzte, Seminarteilnehmer, Pflege- und Verwaltungskräfte“, die nur Tage- oder wenige wochenweise vermietet werden. Dieses wird weiterhin kritisch gesehen. Auf die Inhalte der Stellungnahmen vom 13.10.2022 und 26.07.2026 wird verwiesen.</p> <p>Die abschließende Prüfung der Geruchimmissionen ist im Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Untere Naturschutz- und Waldbehörde: Bezüglich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bramsche bestehen aus naturschutzfachlicher und waldbehördlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Begründung Die Änderung des FNP dient der planungsrechtlichen Sicherung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Großendorf“ im bisher unbeplanten Außenbereich. Das dort ansässige Tiergesundheitszentrum soll erweitert werden.</p> <p>Die FNP-Änderung stellt keinen Eingriff gemäß BNatSchG dar, sie schafft lediglich die planungsrechtlichen Grundlagen. Im Wesentlichen ist die Eingriffsregelung auf B-Plan-Ebene zu betrachten. Im vorliegenden Umweltbericht wird eine Betrachtung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgenommen und das Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung dargestellt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Dem wird gefolgt; die Prüfung der Geruchimmissionen wird im Genehmigungsverfahren im Rahmen der Bauantragsstellung durchgeführt.</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
01c	<p>noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben v. 27.02.2026</p>	<p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets verbleibt, gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell, ein Kompensationsdefizit von 9.311 Werteinheiten die extern zu kompensieren sind.</p> <p>Die Werteinheiten werden seitens der Stadt Bramsche im Rahmen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im genehmigten Kompensationsflächenpool „Wolfhagen“ extern ausgeglichen.</p> <p>Im Umweltbericht zur FNP-Änderungen wurde ebenfalls eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Den Einschätzungen der Artenschutzprüfung kann gefolgt werden. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Im Falle der Beseitigung eines Gebäudes sind artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form der Installation und dauerhaften Pflege von Nisthilfen für die Rauchschnalbe erforderlich.</p> <p>Brandschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Einzelheiten hinsichtlich der Zuwegung und Löschwasserversorgung werden in den Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen vorgebracht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme: die erforderlichen Nisthilfen für die Rauchschnalbe werden an geeigneten Stellen eingerichtet.</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt und eine digitale Ausfertigung der Bauleitplanung wird in den nebenstehend benannten Ordner hochgeladen.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
02	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord PTI 12 Betrieb Bauleitplanung Christian Diedrich Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 28.10.2022</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Koordination mit den zuständigen Stellen erfolgt vor Beginn der Arbeiten.</p>
02a	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord PTI 12 Betrieb Bauleitplanung Christian Diedrich Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 31.08.2023</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden,</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Hinweise werden bei der Bauausführung der geplanten Maßnahmen beachtet und die zuständigen Stellen der Telekom in die Umsetzung der Maßnahmen eingebunden.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
02a	<p>noch DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord PTI 12 Betrieb Bauleitplanung Christian Diedrich Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück Schreiben v. 31.08.2023</p>	<p>dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
02b	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 12 Christian Diedrich Team Betrieb Bauleitplanung Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück Schreiben v. 12.12.2024</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden bei der Bauausführung beachtet.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
02c	<p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH PTI 12 Fynn Bruchmann Team Betrieb Auszubildener Bauleitplanung Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück Schreiben v. 30.01.2026</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die nebenstehenden Hinweise werden bei der Bauausführung beachtet.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
03b	<p>Jörg Ludwigs Stadtbrandmeister Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche Gabriele-Münter-Weg 5 49565 Bramsche Schreiben v. 11.12.2024</p>	<p>Aus meiner Sicht ergeben sich keine neuen Anregungen, da die Anforderung, die unabhängige Löschwasserversorgung über Löschbrunnen in einem Radius < 300 m sicher zu stellen, weiterhin besteht.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Der Radius um den geplanten Löschwasserbrunnen liegt deutlich unter 300 m.</p>
04	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Schreiben v. 11.11.2022</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Koordination mit den zuständigen Stellen erfolgt vor Beginn der Arbeiten. Die Gashochdruckleitung ist in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich enthalten.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung						
04	<p>noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>Schreiben v. 11.11.2022</p>	<p>Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lechtingen - Neuenkirchen</td> <td>Nowega GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> </tr> </tbody> </table> <p>Leitungsstatus betriebsbereit / in Betrieb</p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -).</p> <p>Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Lechtingen - Neuenkirchen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die gegebenen Informationen zum Baugrund werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp							
Lechtingen - Neuenkirchen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung							

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
04	<p>noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>Schreiben v. 11.11.2022</p>	<p>Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
04a	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 01.09.2023</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Koordination mit den zuständigen Stellen erfolgt vor Beginn der Arbeiten.</p> <p>Die Gashochdruckleitung ist in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich enthalten.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
04a	<p>noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 01.09.2023</p>	<p>Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Hinweise</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
04b	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover</p> <p>Schreiben v. 17.12.2024</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Baugrund</p> <p>Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Standort formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -).</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die gegebenen Informationen zum Baugrund werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Ein Baugrundgutachten liegt vor. Die Ergebnisse wurden nach Vorlage des Gutachtens in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
04b	<p>noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Schreiben v. 17.12.2024</p>	<p>Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnendem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="0" data-bbox="501 1406 963 1513"> <tr> <td>Objektname</td> <td>Lechtingen - Neuenkirchen</td> </tr> <tr> <td>Betreiber</td> <td>Nowega GmbH</td> </tr> <tr> <td>Leitungstyp</td> <td>Gashochdruckleitung</td> </tr> <tr> <td>Leitungsstatus</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </table>	Objektname	Lechtingen - Neuenkirchen	Betreiber	Nowega GmbH	Leitungstyp	Gashochdruckleitung	Leitungsstatus	betriebsbereit / in Betrieb	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Koordination mit den zuständigen Stellen erfolgt vor Beginn der Arbeiten.</p> <p>Die Gashochdruckleitung mit ihrem Schutzstreifen ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich enthalten.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
Objektname	Lechtingen - Neuenkirchen										
Betreiber	Nowega GmbH										
Leitungstyp	Gashochdruckleitung										
Leitungsstatus	betriebsbereit / in Betrieb										

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
04c	<p>noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Schreiben v. 12.02.2026</p>	<p>(gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie).</p> <p>Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt.</p> <p>Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle</p> <p>Objektname Lechtingen - Neuenkirchen Betreiber Nowega GmbH</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Koordination mit den zuständigen Stellen erfolgt vor Beginn der Arbeiten.</p> <p>Die Gashochdruckleitung mit ihrem Schutzstreifen ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich enthalten.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
05	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück Schreiben v. 26.10.2022	<p>Landwirtschaftliche Stellungnahme</p> <p>Der Planbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“ der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Pente der Stadt Bramsche direkt östlich der „Osnabrücker Straße“ und der Bundesstraße 218. Nördlich, südlich und südöstlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, nordöstlich eine Gehölzfläche an ihn an.</p> <p>In dem etwa 3,12 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich befindet sich ein Tiergesundheitszentrum, Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung und Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“ sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.</p> <p>Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt die Fläche als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme wird in dem Begründungsentwurf dargestellt.</p> <p>Etwa 400 m nordöstlich des Plan- bzw. Geltungsbereiches befindet sich eine Biogasanlage und eine Stallanlage zur Schweinemast, ca. 400 m südwestlich zudem die Hofstelle eines tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebes. Von diesen ausgehende unzulässige Geruchsmissionen können für den Plan- bzw. Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Da im Planbereich auch Wohn- und Aufenthaltsräume zulässig sein sollen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, sollte eine Beurteilung der Geruchsmissionssituation erfolgen, um die Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Luft zu belegen.</p> <p>Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind,</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Der Auffassung, es sollte eine Beurteilung der Geruchsmissionssituation zur Belegung der Einhaltung der Grenzwerte gemäß TA Luft, wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Es handelt sich bei den maximal vier im Dachgeschoss des Werkstatt- und Lagergebäudes geplanten „Praktikantenappartements“ um betriebsbezogene, zeitlich befristete Übernachtungs- und Unterbringungsangebote an Praktikanten, aber auch z.B. an hostizipierende Tierärzte, Pflege- und Verwaltungskräfte. Diese halten sich systembedingt nur Tage oder wenige Wochen im Tiergesundheitszentrum Grußendorf auf. Es handelt sich bei den „Appartements“ demnach nicht um eine dauerhaft vermietete Wohnnutzung, insbesondere keine Fremdvermietung an Außenstehende, sondern um eine je nach Aufenthaltsgrund zeitlich sehr unterschiedliche, personell wechselnde Nutzung als Angebot des Tiergesundheitszentrums.</p> <p>Eine Beurteilung der Geruchsmissionssituation ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der Stadt Bramsche nicht erforderlich.</p> <p>Auf Anregung der Landwirtschaftskammer wurde dagegen folgender Hinweis in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen: „Das Plangebiet liegt im Einflussbereich umliegender landwirtschaftlicher Flächen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung können davon möglicherweise Geruchs-, Lärm- und Staubmissionen ausgehen und auf die Nutzungen im Sondergebiet einwirken. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.“</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
05	<p>noch Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 26.10.2022</p>	<p>sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind laut Begründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die jedoch noch nicht näher benannt sind. Wir weisen deshalb bereits jetzt darauf hin, dass gemäß 8 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.</p>	<p>Die Stadt Bramsche verfügt seit kurzem über den neuen und genehmigten Flächenpool „Auf dem Wolfhagen“ westlich der B 68 – Ortsteil Pente – im Nahbereich des Bebauungsplanes. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des ermittelten Defizits werden innerhalb dieses Flächenpools realisiert. Die Maßnahmen werden entsprechend dem vorliegenden Gutachten zur Flächenpotentialanalyse und den mit dem Landkreis Osnabrück abgestimmten Maßnahmetypen und Biotopbewertungen von Bestand und Aufwertung im Gebiet des Ausgleichsflächenpools so bestimmt, dass der Eingriff vollständig ausgeglichen wird. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt nicht.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
05a	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 07.08.2023</p>	<p><u>Landwirtschaftliche Stellungnahme:</u></p> <p>Der Planbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, der deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“ der Stadt Bramsche ist, liegt im Ortsteil Pente der Stadt Bramsche direkt östlich der „Osnabrücker Straße“ und der Bundesstraße 218. Nördlich, südlich und südöstlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, nordöstlich eine Gehölzfläche an ihn an.</p> <p>In dem etwa 3,12 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich befindet sich ein Tiergesundheitszentrum, Teilflächen werden landwirtschaftlich genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist er als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung und Ausweisung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“ sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

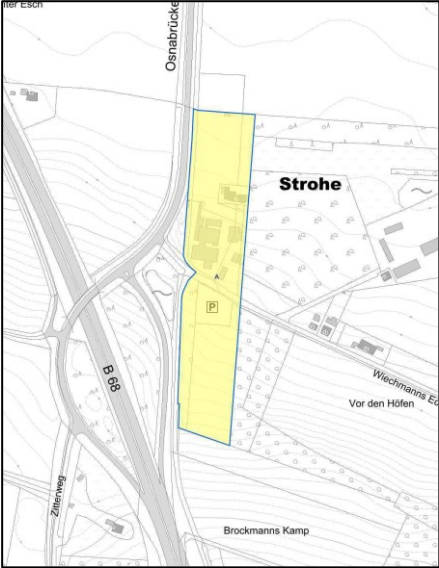
49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
05a	<p>noch Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 07.08.2023</p>	<p>Die für einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft laut Umweltbericht erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen sollen in dem genehmigten Ausgleichsflächenpool „Auf dem Wolfhagen“ im Ortsteil Pente der Stadt Bramsche umgesetzt werden.</p> <p>Aus den genannten Gründen werden landwirtschaftliche Belange durch die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“ der Stadt Bramsche nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
05b	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Am Schölerberg 7 49082 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 10.12.2024</p>	<p>Landwirtschaftliche Belange sind durch die Änderungen im o.g. Vorhaben nicht berührt. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme vom 07.08.2023.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
05c	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Am Schölerberg 7 49082 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 28.01.2026</p>	<p>Bezüglich der erneuten Auslegung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente sowie des Bebauungsplanes Nr. 180 „Tiergesundheitszentrum Grußendorf“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.08.2023.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Ein Hinweis auf von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehende Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist aufgrund der LWK-Stellungnahme vom 07.08.2023 in den Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>
06	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>Schreiben v. 26.10.2022</p>	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung).</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
06	<p>noch Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>Schreiben v. 26.10.2022</p>	<p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p> 	<p>Folgender Hinweis ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes und in der Begründung enthalten: „Sollten bei Erd- und Bauarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN, Marienstr. 34, 30171 Hannover (Telefon: 0511 106-3000).“</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
06a	<p>noch Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hamel – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p> <p>Schreiben v. 28.08.2023</p>	<p>Antragsteller: Stadt Bramsche Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p>Empfehlung: Luftbilddauswertung Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Folgender Hinweis ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes und in der Begründung enthalten: „Sollten bei Erd- und Bauarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN, Marienstr. 34, 30171 Hannover (Telefon: 0511 106-3000).</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

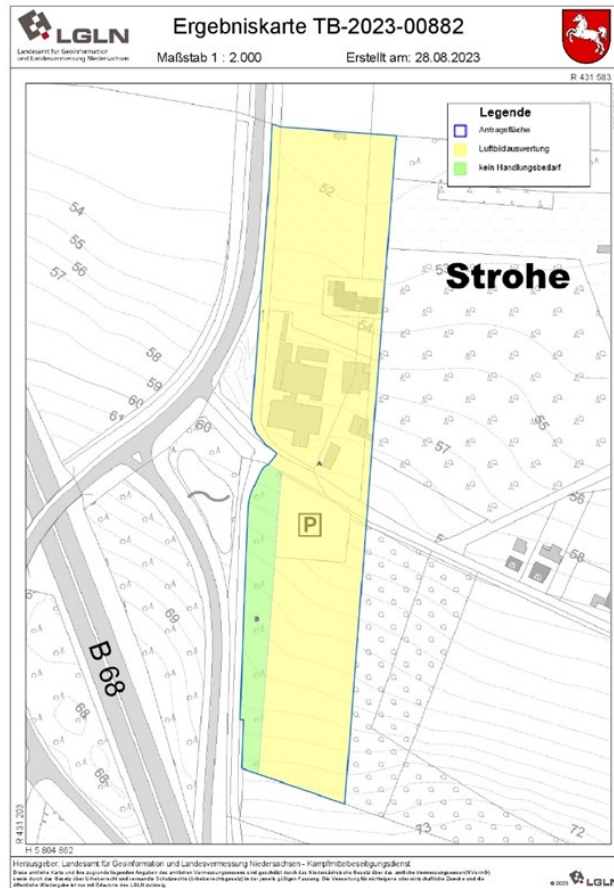
Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

06a
noch
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion
Hamel – Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Dorfstraße 19
30519 Hannover

Schreiben v. 28.08.2023

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.



Kenntnisnahme

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
06b	<p>noch Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Schreiben v. 10.12.2024</p>	<p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
06c	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Schreiben v. 28.01.2026</p>	<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
06c	<p>noch Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Hameln-Hannover - Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Schreiben v. 28.01.2026</p>	<p>Hinweis: Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
07	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück Schreiben v. 21.10.2022</p>	<p>Zur Änderung und Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanungen nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Westlich des Geltungsbereiches verlaufen die von hier betreuten Bundesstraßen 68 und 218 im Abstand von ca. 10 bis 40 m außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 5 (4) FStrG (Stand: in der Fassung vom 28.06.2007 letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022). Der Geltungsbereich wird laut Begründung zum Vorhaben weiterhin ausschließlich über die „Wiechmanns Ecke“ erschlossen. Weitere Zufahrten sind laut Erläuterung ausdrücklich nicht zulässig. Ebenso sind die Schallemissionen der Bundesstraßen berücksichtigt. Dieses wird von hier ausdrücklich begrüßt.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
07b	<p>noch Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 17.12.2024</p>	<p>Um der Änderung zustimmen zu können, bitte ich daher, die Entwässerung bzw. deren Planung so zu ändern, dass sich das Drosselbauwerk sowie die oberer Böschungskante des RRB außerhalb der BVZ gem. § 9 (1) FStrG befinden.</p> <p>Nachrichtlicher Hinweis: Über die Zulässigkeit der Einleitung des Oberflächenwassers in das beaufschlagte westlich gelegene Gewässer III. Ordnung entlang der Bundesstraße 218 wird im Rahmen des Antrages gem. WHG entschieden. Die Unterhaltung obliegt dem Unterhaltungsverband 97 Mittlere Hase, der in dem Verfahren neben meinem Haus ebenfalls zu beteiligen ist.</p> <p>Im Weiteren gelten die Hinweise und Ausführungen meiner bisher ergangenen Stellungnahmen. Ich bitte um digitale Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Einwendung, und geforderten Auflage vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Zwischenzeitlich wurde die Planung und in diesem Zusammenhang insbesondere die bauliche Form des Regenrückhaltebeckens in der Planzeichnung so abgeändert, dass die westliche obere Böschungskante und das Drosselbauwerk außerhalb der Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) liegt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Das Ergebnis der Abwägung wird digital vor Veröffentlichung mitgeteilt und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird auch weiter am Verfahren beteiligt.</p>
07c	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 24.02.2026</p>	<p>Zu der Aufstellung bzw. Änderung der oben näher bezeichneten Bauleitplanungen habe ich mit Schreiben vom 20.10.2022 sowie 16.12.2024 gem. § 4 Abs. 1 + 2 BauGB in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht Hinweise und Einwendungen vorgebracht; daher nehme ich hier erneut, mit Bezug auf meine bisher ergangenen Stellungnahmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes werden von hier weiterhin keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes 180 wird hingegen erneut folgende Einwendung erhoben: Wie in meiner Stellungnahme vom 16.12.2024 bereits erwähnt, und in Ihrer Abwägung auf Seite 43 entsprechend gewürdigt, widerspricht die dargestellte Lage des Regenrückhaltebeckens sowie des Drosselbauwerkes in der vorgelegten Bauleitplanung vom September 2024, aus dem Planungsbüro Bauass. Dipl.-Ing. Peter Wallenstein, weiterhin den Regelungen des § 9(1) FStrG.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> <u>Kenntnisnahme</u> Der Einwand bezieht sich auf Festsetzungen im Bebauungsplan, beruht auf der Grundlage einer nicht mehr aktuellen Planfassung und ist daher gegenstandslos. Auf die Abwägung zum BPlan Nr. 180 wird verwiesen.</p>

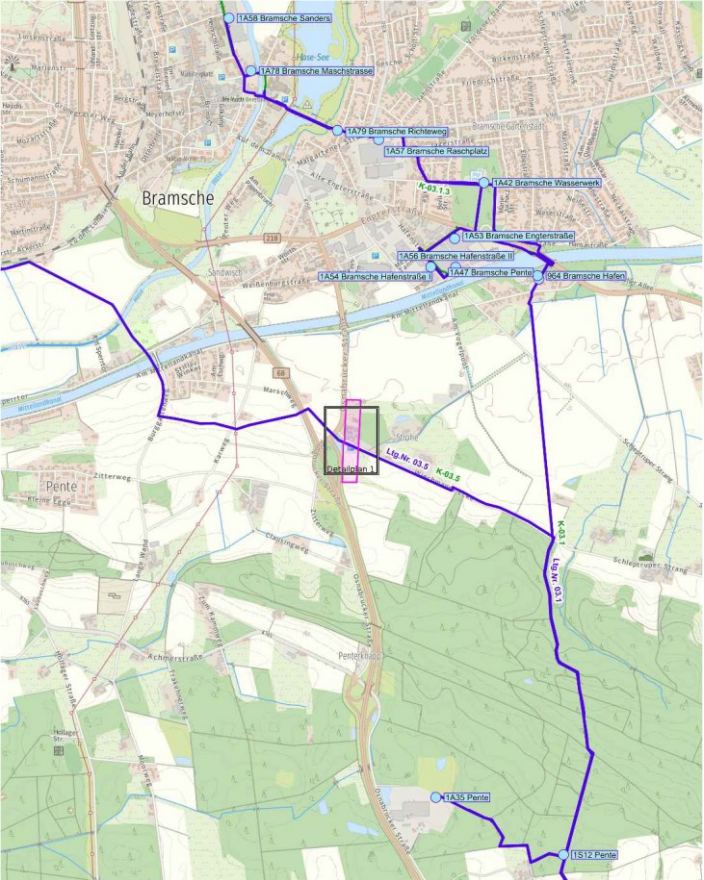
49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
07c	<p>noch Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 24.02.2026</p>	<p>Um der Bauleitplanung zustimmen zu können, bitte ich daher erneut die Darstellungen des RRB sowie des Drosselschachtes entsprechend des Entwässerungsentwurfs der FLiCK Ingenieurgemeinschaft, vom 17.02.2025, in die Bauleitplanung zu übernehmen. Im Weiteren gelten die Ausführungen meiner bisher ergangenen Stellungnahmen.</p> <p>Ich bitte ggf. um weitere Beteiligung im Verfahren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Auszug aus der vorangegangenen Abwägung: "Zwischenzeitlich wurde die Planung und in diesem Zusammenhang insbesondere die bauliche Form des Regenrückhaltebeckens in der Planzeichnung so abgeändert, dass die westliche obere Böschungskante und das Drosselbauwerk außerhalb der Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) liegt."</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Das Ergebnis der Abwägung wird digital vor Veröffentlichung mitgeteilt und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird auch weiter am Verfahren beteiligt.</p>
08	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster</p> <p>Schreiben v. 06.10.2022</p>	<p>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 03.5 Lechtingen - Neuenkirchen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-03.5 Lechtingen - Neuenkirchen</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplots, in denen unsere im Planungsraum befindliche Anlage grob dargestellt ist. Diese Unterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlage sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden.</p> <p>Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366</p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p> <p>Die Leitung ist in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Koordination mit den zuständigen Stellen erfolgt vor Beginn der Arbeiten.</p> <p>Die Gashochdruckleitung ist in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich enthalten.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Koordination mit den zuständigen Stellen erfolgt vor Beginn der Arbeiten.</p>

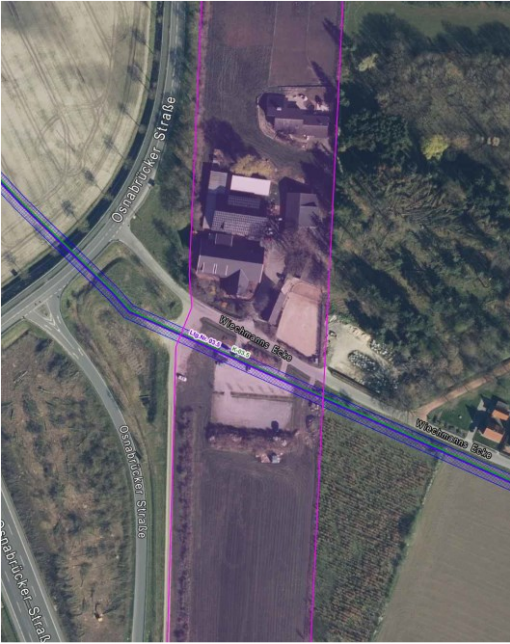
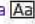






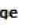
49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
08	<p>noch Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster</p> <p>Schreiben v. 06.10.2022</p>	<p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p> 	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
08	<p>noch Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster</p> <p>Schreiben v. 06.10.2022</p>	 <p>Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden! In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen! Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßentnahme aus dem Plan erfolgen. Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.</p> <p> Leitungen — Aa  Leitung (in Planung)  Aa  Kabel — Aa  Stationen  Aa  Anfrage   — </p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
08a	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Munster</p> <p>Schreiben v. 04.08.2023</p>	<p>Von dem Vorhaben sind bekanntlich nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:</p> <p>Gashochdruckleitung 03.5 Lechtingen - Neuenkirchen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-03.5 Lechtingen – Neuenkirchen In Bezug auf unsere Stellungnahme vom 20.10.2022 (Az.: N2022-1063-1) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Anregungen oder Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
08b	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster</p> <p>Schreiben v. 19.12.2024</p>	<p>Von dem Vorhaben sind bekanntlich nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:</p> <p>Gashochdruckleitung 03.5 Lechtingen - Neuenkirchen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-03.5 Lechtingen – Neuenkirchen</p> <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen keine leitungsgefährdenden Auswirkungen haben. Insbesondere ist bei der Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzeln den Sträuchern Ziffer 4.6. der Richtlinie „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ zu beachten. Die Zugänglichkeit und Begehbarkeit der Leitungstrasse muss dauerhaft gewahrt bleiben. Wir behalten uns vor, selbst die Leitungstrasse von Bewuchs (Wildwuchs) freizumachen, wenn und soweit dies erforderlich ist.</p> <p>Im Übrigen nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 20.10.2022 (Az.: N2022-1063-1). Es ergeben sich unsererseits keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login.</p> <p>Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden bei der Bauausführung der geplanten Maßnahmen beachtet und an die ausführenden Firmen zur Beachtung weitergegeben.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

08b
noch
Nowega GmbH
Anton-Bruchhausen-Str. 4
48147 Münster

Schreiben v. 19.12.2024




Kenntnisnahme

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

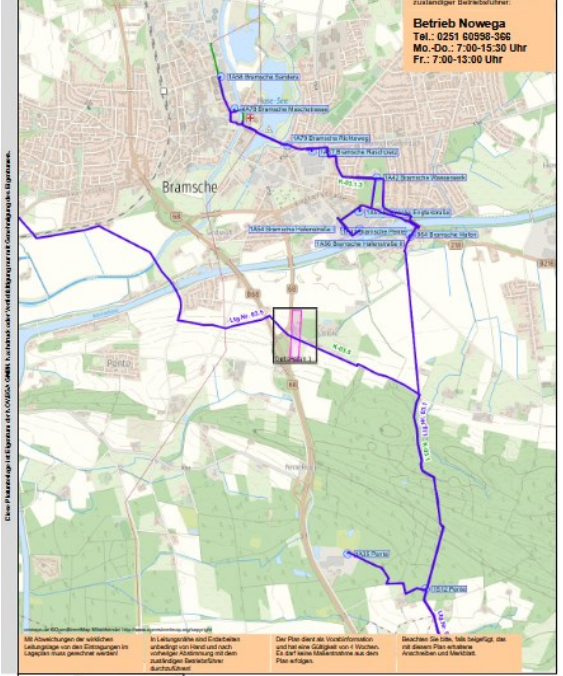
08b	<p>noch Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster</p> <p>Schreiben v. 19.12.2024</p>	 <p>zutändiger Betriebsführer: Betrieb Nowega Tel.: 0251 80898-388 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-12:00 Uhr</p> <p>Die Planung ist als... Bereitsung der... Anforderungen...</p> <p>Legende: - Au - Au - Au - Au</p> <p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster Tel.: +49 251 80898 388 Info@nowega.de</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
-----	---	--	-----------------------------

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

08c	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster Schreiben v. 04.02.2026</p>
-----	---

<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Von dem Vorhaben sind bekanntlich nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung 03.5 Lechtingen - Neuenkirchen, Schutzstreifenbreite 8,00 m, Kabel K-03.5 Lechtingen - Neuenkirchen</p> <p>In Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 20.10.2022 (Az:N2022-1063-1) und vom 19.12.2024 (Az:N2022-1063-3) im bisherigen Verfahren ergeben sich keine neuen Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung</p> 

<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die im Rahmen der Stellungnahmen vom 20.12.2022 und 19.12.2024 gegebenen Hinweise werden bei der Bauausführung der geplanten Maßnahmen beachtet und an die ausführenden Firmen zur Beachtung weitergegeben.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
--

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
09a	<p>Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück</p> <p>Schreiben v. 10.08.2023</p>	<p>Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der v. g. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme.</p> <p>Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Bramsche, Ortsteil Pente für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig. Innerhalb des Plangebietes verlaufen mehrere Trinkwasserleitungen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diese Trinkwasserleitungen nicht überbaut werden dürfen. Sollten Umliegungen der vorhandenen Trinkwasserleitungen erforderlich sein, so bitte ich um rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Die Kosten für die Umliegungen sind vollständig vom Veranlasser der Maßnahme zu übernehmen. In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen somit, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Ich bitte Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, mir jeweils eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Gesetzbuch zur Verfügung stellen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Der Wasserverband erhält eine Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung nachdem die Planänderung inkraftgetreten ist.</p>

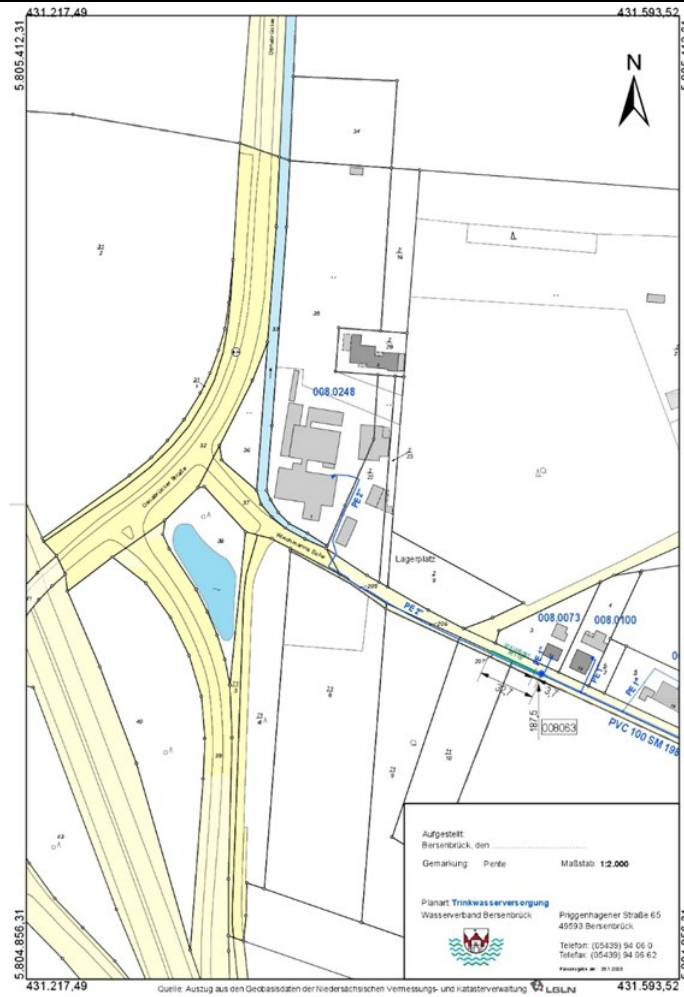
49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

09a
 noch
 Wasserverband
 Bersenbrück
 Priggenhagener Str. 65
 49593 Bersenbrück

 Schreiben v. 10.08.2023



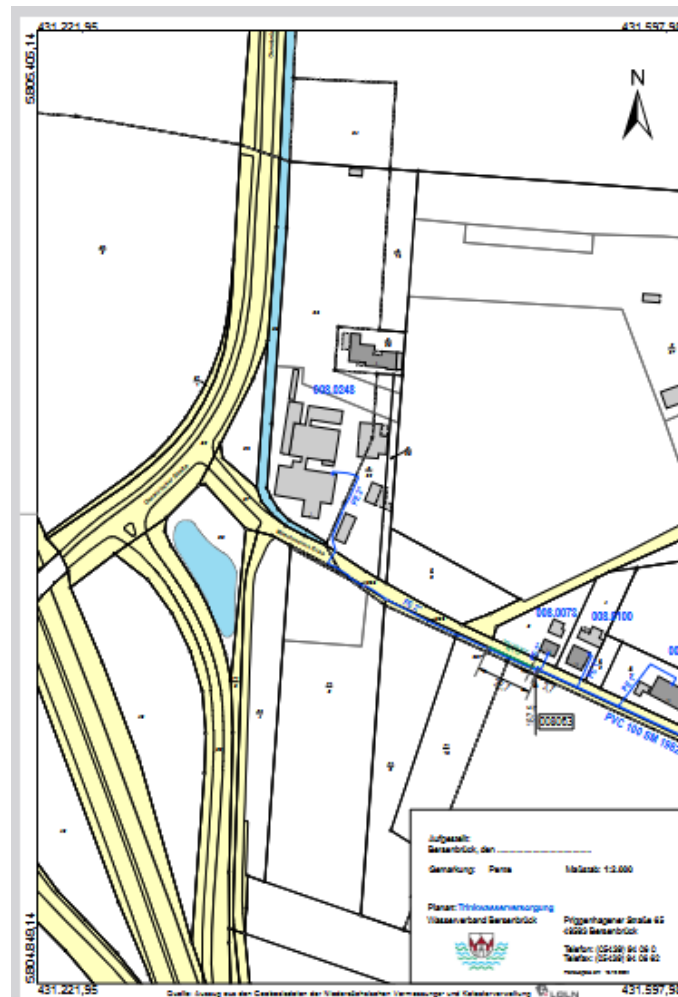
Kenntnisnahme

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

09b
 noch
 Wasserverband
 Bersenbrück
 Priggenhagener Str. 65
 49593 Bersenbrück
 Schreiben v. 27.12.2024



Kenntnisnahme

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

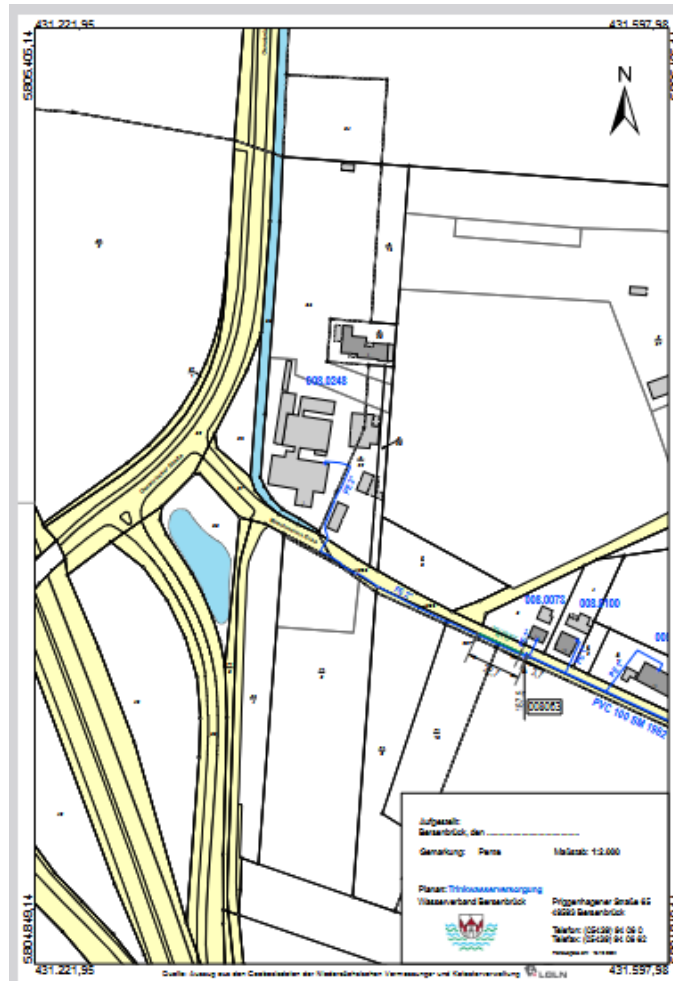
Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
09c	<p>Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück Schreiben v. 11.02.2026</p>	<p>Mit Ihrer o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der v. g. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes gem. § 4 Abs. 2 BauGB (erneute Auslegung) zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Stadt Bramsche, Ortsteil Pente, für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 10.08.2023 und 27.12.2024 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der v. g. Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleiben auch weiterhin voll aufrechterhalten.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie den Bestandsplan der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der Hinweise und Anregungen aus den vorangegangenen Stellungnahmen, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p> <p>Ich bitte Sie, nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes, mir jeweils eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Gesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird dem Wasserverband eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und der genehmigten Flächennutzungsplanänderung zur Verfügung gestellt.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

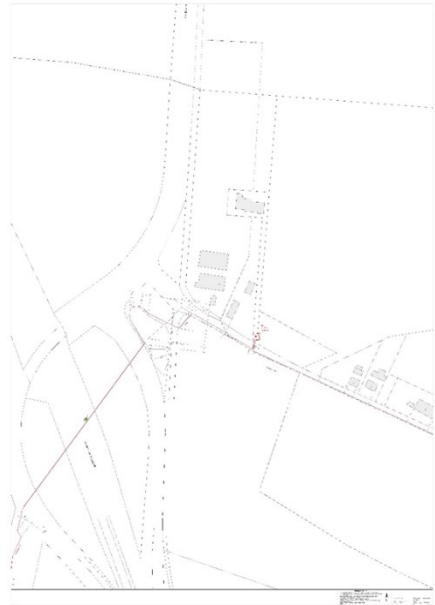
09c	<p>noch Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49593 Bersenbrück Schreiben v. 11.02.2026</p>
-----	--



Kenntnisnahme

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10	<p>Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 14.10.2022</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.10.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 u. 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p> 	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die Koordination mit den zuständigen Stellen erfolgt vor Beginn der Arbeiten.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

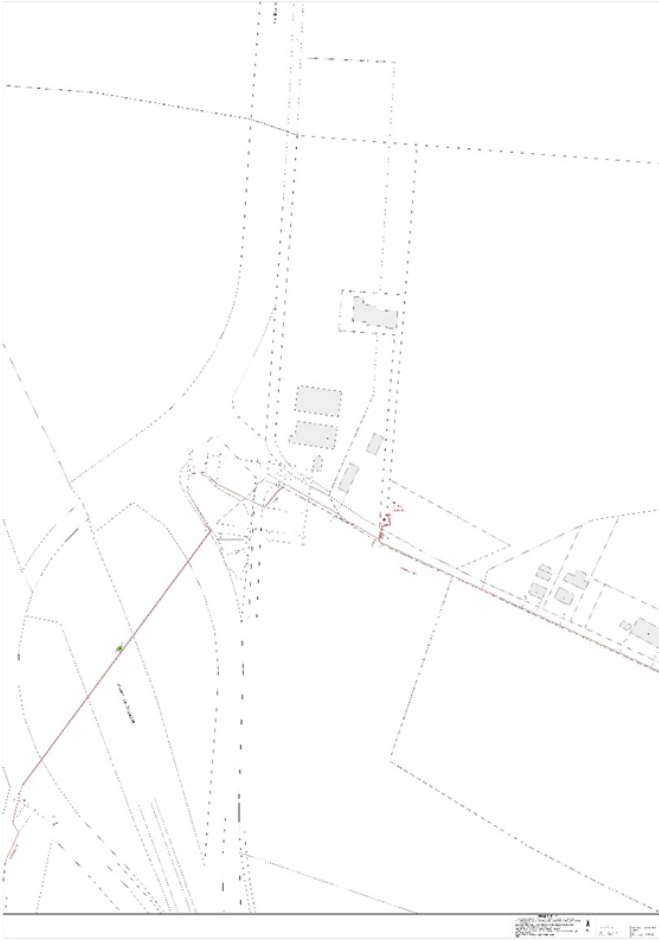
49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10a	<p>Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 27.07.2023</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.07.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.</p> <p>Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektroversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen. Im Plangebiet verlaufen Versorgungseinrichtungen, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dienen.</p> <p>Es verläuft unter anderem die Transformatorenstation „ST-00236“ in der Verfahrensfläche. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die im Plangebiet vorhandene Trafostation wurde bereits aufgrund dieser Stellungnahme in der Planzeichnung des Bebauungsplanes als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Trafostation festgesetzt.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10a	<p>noch Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 27.07.2023</p>		<p><u>Kenntnisnahme</u></p>


49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10b	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück Schreiben v. 17.12.2024	<p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 09.12.2024, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen, usw.) in diesem Baugebiet, bitten wir um Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich der Maßnahmenträger rechtzeitig nach Vorlage der endgültigen Gestaltungspläne mit uns in Verbindung setzt, damit die hier ggfs. erforderlichen werdenden Umlegungsmaßnahmen unter Beachtung vertraglicher Regelungen termingerecht durchgeführt werden können. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Es ist selbstverständlich, dass die Lage der Kabel bei allen Baumaßnahmen berücksichtigt und geschützt wird. Des Weiteren werden die zuständigen Stellen der Westnetz GmbH in die bauliche Umsetzung der geplanten Maßnahmen eingebunden, sobald solche Baumaßnahmen im Nahbereich der Erdkabel erfolgen.</p>
			<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10b	<p>noch Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 17.12.2024</p>		<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

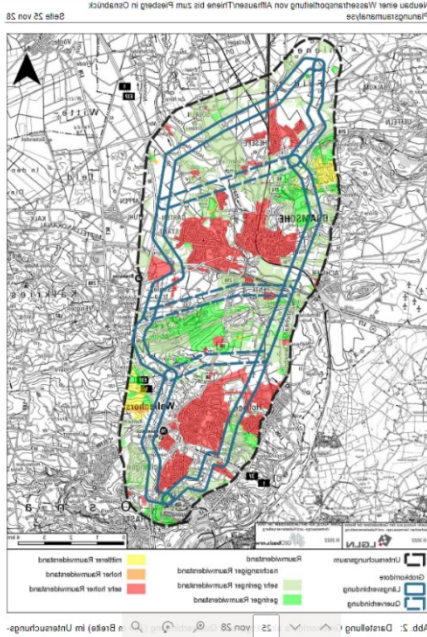
49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10c	<p>Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 12.02.2026</p>	<p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 27.01.2026, teilen wir Ihnen mit, dass unsere am 17.12.2024 erstellte Stellungnahme in dem Verfahren weiterhin Bestand hat.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 17.12.2024:</p> <p>Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 09.12.2024, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, dass über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung.</p> <p>Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen, usw.) in diesem Baugebiet, bitten wir um Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich der Maßnahmenträger rechtzeitig nach Vorlage der endgültigen Gestaltungspläne mit uns in Verbindung setzt, damit die hier ggfs. erforderlichen werdenden Umlegungsmaßnahmen unter Beachtung vertraglicher Regelungen termingerecht durchgeführt werden können.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Es ist selbstverständlich, dass die Lage der Kabel bei allen Baumaßnahmen berücksichtigt und geschützt wird. Des Weiteren werden die zuständigen Stellen der Westnetz GmbH in die bauliche Umsetzung der geplanten Maßnahmen eingebunden, sobald solche Baumaßnahmen im Nahbereich der Erdkabel erfolgen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die zuständigen Stellen der Westnetz GmbH werden rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen und der geplanten Baumaßnahmen über diese informiert.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	<p>SWO Netz GmbH Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben v. 17.11.2022</p>	<p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von unseren Fachabteilungen auf die Belange der Versorgung überprüft. Die SWO Netz GmbH betreibt eine Wasserzubringerleitung vom Wasserwerk Thiene in Alfhausen bis in die Stadt Osnabrück. Diese Leitung wird bis 2030 erneuert werden. Das Projekt befindet sich derzeit noch in der Vorplanung. Um mögliche Raumwiderstände bei der Trassenplanung zu minimieren, wurde vorab eine Planraumanalyse durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung wurden zwei Grobkorridore für die neue Leitungstrasse erarbeitet. Der Planbereich „Tiergesundheitszentrum1“ befindet sich im Bereich einer der Grobkorridore für die neue Zubringerleitung. Die geplanten Änderungen sollten im weiteren Verfahren mit der SWO Netz GmbH abgestimmt werden. Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Wichmann, Tel. 0541/2002-1223.</p> 	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die gegebenen Hinweise werden bei der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen beachtet und dem Bauherren zur Beachtung mitgeteilt. Die geplanten Änderungen werden im weiteren Verfahren mit der SWO Netz GmbH kontinuierlich abgestimmt.</p>


49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12c	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen Schreiben v. 02.02.2026	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen im Rahmen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im genehmigten Kompensationsflächenpool „Wolfhagen“. Versorgungsanlagen der PLEdoc GmbH sind dort nicht betroffen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Eine Ausdehnung des Projektbereichs ist nicht vorgesehen.</p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwander/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12c	<p>noch PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen</p> <p>Schreiben v. 02.02.2026</p>		<p><u>Kenntnisnahme</u></p>

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 hatten keine Anregungen und Bedenken:

1. Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de <Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de>
4. ERICSSON SERVICES GMBH, Düsseldorf, bauleitplanung@ericsson.com
5. EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg
6. Handwerkskammer, Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
7. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde -, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
8. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
10. Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6 - Planen und Bauen – Denkmalschutz, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
11. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück
12. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
2. Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Osnabrück -, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
3. Bundesnetzagentur - Referat 226 -, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
4. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
5. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Löbestr. 1, 53173 Bonn
6. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche - Stadtbrandmeister -, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche
7. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg
8. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL) - Geschäftsstelle Bersenbrück -, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
9. Industrie- und Handelskammer, Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
10. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt -, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
11. Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg -, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
12. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
13. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
14. Stadtwerke Osnabrück AG - Technik Energie - Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
15. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
16. Wasserverband Bersenbrück, Priggenhagener Str. 65, 49593 Bersenbrück

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (2) BauGB im Rahmen der Offenlegung vom 31.07.2023 bis 01.09.2023:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
2. ERICSSON SERVICES GMBH, Düsseldorf, bauleitplanung@ericsson.com
3. EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg
4. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg
5. Handwerkskammer, Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
6. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück
7. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde -, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
8. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen
9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
10. Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück
11. SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
12. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück
13. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB vom 31.07.2023 bis 01.09.2023 wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4, Flurbereinigung, Landmanagement, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück
3. Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Osnabrück -, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
4. Bundesnetzagentur - Referat 226 -, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
6. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
7. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Löbestr. 1, 53173 Bonn
8. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL) - Geschäftsstelle Bersenbrück -, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
9. Industrie- und Handelskammer, Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
10. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt -, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
11. Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg -, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
12. NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
13. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
14. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
15. Stadtwerke Osnabrück AG - Technik Energie - Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
16. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
17. Wasser- und Bodenverband, Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4a (3) BauGB im Rahmen der erneuten Offenlegung vom 10.12.2024 bis 27.12.2024:

1. BAIUDBw Abt Infra, Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
2. Ericsson Services GmbH, CHG, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
3. EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg
4. Fernleitungs-Betriebs-Gesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein
5. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
6. Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6 – Planen und Bauen – Denkmalschutz – Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
7. Nds. Landesamt für Denkmalpflege Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg
8. Nds. Landesbetrieb für Straßenbau u. Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg - Luftfahrtbehörde -, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg
9. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404 45326 Essen
10. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
11. SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
12. Team Richtfunk-Bauleitplanung, Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
13. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4a (3) BauGB vom 10.12.2024 bis 27.12.2024 wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4, Flurbereinigung, Landmanagement, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück
3. Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Osnabrück -, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
4. Bundesnetzagentur - Referat 226 -, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
6. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
7. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Löbestr. 1, 53173 Bonn
8. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL) - Geschäftsstelle Bersenbrück -, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
9. Industrie- und Handelskammer, Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
10. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt -, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
11. NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
12. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
13. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
14. Stadtwerke Osnabrück AG - Technik Energie - Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
15. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
16. Wasser- und Bodenverband, Ahrens-Witfeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 4 (2) BauGB im Rahmen der Offenlegung vom 29.01.2026 bis 27.02.2026:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
2. Ericsson Services GmbH, CHG, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
3. EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg
4. Fernleitungs-Betriebs-Gesellschaft mbH, Hohlstr. 12, 55743 Idar-Oberstein
5. Stadt Osnabrück - Archäologische Denkmalpflege - Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück
6. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück
7. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Von Klitzing Str. 5, 49593 Bersenbrück
8. Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover
9. Bundesnetzagentur - Team Funkbetreiberakunft - Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 29.01.2026 bis 27.02.2026 wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
2. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4, Flurbereinigung, Landmanagement, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstr. 8, 49080 Osnabrück
3. Bundesagentur für Arbeit - Agentur für Arbeit Osnabrück -, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
5. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Str. 1, 40472 Düsseldorf
6. Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG, Am Küstenkanal 8, 26131 Oldenburg
7. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL) - Geschäftsstelle Bersenbrück -, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
8. Industrie- und Handelskammer, Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
9. LGLN Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt -, Mercatorstraße 4 und 6, 49080 Osnabrück
10. NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
11. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
12. Telefónica Germany GmbH & Co. OHGG, Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg
13. Wasser- und Bodenverband, Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche
14. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
15. Stadtwerke Osnabrück AG - Technik Energie - Wasser – Abwasser, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
16. Handwerkskammer, Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim, Bramscher Str. 134-136, 49088 Osnabrück
17. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg
18. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück
19. SWO Netz GmbH, Alte Poststraße 9, 49074 Osnabrück
20. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Gabriele-Münter-Weg 5, 49565 Bramsche

49. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ortsteil Pente

Abwägung der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
-----	--	---------------	---

Öffentlichkeit / Privat gem. § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom 10.10.2022 bis 11.11.2022:

01	Keine		
----	-------	--	--

Öffentlichkeit / Privat gem. § 3 (2) BauGB im Zeitraum vom 31.07.2023 bis 01.09.2023:

01a	Keine		
-----	-------	--	--

Öffentlichkeit / Privat gem. § 3 (2) BauGB im Zeitraum vom 10.12.2024 bis 27.12.2024:

01b	Keine		
-----	-------	--	--

Öffentlichkeit / Privat gem. § 3 (2) BauGB im Zeitraum vom 29.01.2026 bis 27.02.2026:

01c	Keine		
-----	-------	--	--